

Richtlinie über freiwillige Leistungen der Gemeinde Grammetal zur Vereinsförderung

Die Gemeinde Grammetal erlässt aufgrund § 19 Abs. (3) Punkt c) der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal die folgende Förderrichtlinie.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die finanzielle Förderung von Vereinen, des Brauchtums, der Heimatpflege und des Sports ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grammetal. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Antragssteller. Ein Rechtsanspruch auf Förderung erwächst auch nicht aus dieser Richtlinie.
- (2) Die Zuständigkeit der Ortschaften gemäß § 45a ThürKO über die Entscheidung über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Die finanzielle Förderung gemäß dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (4) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind nachrangig gegenüber der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), dem Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG), der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), der Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal, der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal und der Haushaltssatzung der Gemeinde Grammetal.

§ 2 Kreis der Antragsberechtigten

- (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie für finanzielle Förderung durch die Gemeinde Grammetal sind alle Vereine, Organisationen, Gruppierungen und Initiativen mit Sitz in der Gemeinde Grammetal.
- (2) Antragsteller müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Förderungsfähig sind Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter und eindeutigem Bezug zur Gemeinde Grammetal, die dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenstehen. Als förderungsfähig gelten insbesondere Veranstaltungen und Maßnahmen aus den folgenden Bereichen:
 - a. Kinder- und Jugendförderung
 - b. Heimatpflege und Heimatkunde
 - c. Denkmalschutzes und Denkmalpflege
 - d. Feuer- und Katastrophenschutz
 - e. Sport
 - f. Kunst und Kultur
 - g. Jugend- und Altenhilfe
 - h. Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Alle geförderten Veranstaltungen und Maßnahmen müssen öffentlich zugänglich sein. Entgelte dürfen erhoben werden. Nach Abschluss der Veranstaltung oder der

Maßnahme hat der Antragssteller der Gemeinde eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen gemäß § 5 dieser Richtlinie vorzulegen.

- (3) Maßnahmen, Veranstaltungen und Antragssteller, die sich gezielt an Kinder- und Jugendliche wenden, sollen priorisiert gefördert werden. Sofern zweckgebundene Mittel für die Förderung des Sports, der Kultur oder von Kinder- und Jugendlichen im Haushalt eingeplant sind, sind diese für die entsprechenden Zwecke zuerst zu nutzen, bevor zweckungebundene Mittel für die Vereinsförderung in Anspruch genommen werden.
- (4) Antragssteller, die im laufenden Haushaltsjahr bereits eine Förderung der Landgemeinde oder einer Ortschaft erhalten haben, sollen nachrangig berücksichtigt werden.
- (5) Bei allen geförderten Veranstaltungen oder Maßnahmen hat der Antragssteller einen Eigenanteil von mindestens 20% der Gesamtausgaben zu leisten. Die maximale Förderhöhe beträgt 2.500 €. Auf den Eigenanteil kann verzichtet werden, wenn es sich bei den Antragstellern oder der Zielgruppe der Maßnahmen bzw. Veranstaltungen um Kinder und Jugendliche handelt.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die nach § 2 dieser Richtlinie berechtigten Antragssteller reichen einen Antrag auf Förderung bei der Gemeindeverwaltung ein. Aus den Antragsunterlagen müssen mindestens zwei verantwortliche Personen hervorgehen. Es ist eine Beschreibung der Veranstaltung oder Maßnahme, aus der sich die Erfüllung der Förderungsgrundsätze nach § 3 dieser Richtlinie ergibt, sowie ein Finanzierungsplan inklusive der beantragten Fördersumme und Eigenanteil anzufügen.
- (2) Der Antragssteller hat die Gemeinde bei Veränderungen der Finanzierung sowie der Maßnahmen und Veranstaltungen umgehend zu informieren.
- (3) Die zuständigen Ortschaftsräte sind über Anträge zu informieren und anzuhören. In den Ortschaftsräten ist ein Antrag auf Förderung im Rahmen des nach § 45a ThürKO zur Verfügung stehenden Ortschaftsbudgets durch die Gemeindeverwaltung zu stellen, sofern eine Förderung aus den Ortschaftsbudgets grundsätzlich möglich ist. Auf diesen Antrag kann verzichtet werden, wenn sich die beantragte Förderung nicht eindeutig einer Ortschaft zuordnen lässt. Sollten die Ortschaftsräte einer Förderung aus den Ortschaftsbudgets nicht zustimmen und gleichzeitig eine Förderung durch die Landgemeinde befürworten, werden die Ortschaftsräte angehalten, dies ausführlich zu begründen.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung eines Förderantrages sowie die Förderhöhe entscheidet der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport per Beschluss gemäß der in § 3 festgelegten Grundsätze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Kenntnissnahme der Stellungnahmen zuständiger Ortschaftsräte nach eigenem Ermessen.
- (5) Der Gemeinderat kann die Entscheidung über den Förderantrag gemäß § 19 Abs. (6) der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen.

§ 5 Auszahlung, Verwendungsnachweisverfahren, Rückforderung

- (1) Über die Entscheidung des Ausschusses erhält der Antragsteller von der Verwaltung einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

- (2) Die Förderung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Sie wird nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme ausgezahlt. Hierzu ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Kopien der Rechnungsbelege vorzulegen.
- (3) Im Verwendungsnachweis sind alle Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter sowie die Ausgaben auszuweisen. Es ist zusätzlich ein kurzer aussagefähiger Sachbericht dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (4) Der Verwendungsnachweis mit Sachbericht ist dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (5) Bei einer zweckentfremdeten Verwendung, unrichtigen Angaben oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 31.05.2021.

Grammetal, d. 07.12.2022

Gemeinde Grammetal

gez.
Bodechtel
Bürgermeister